

Beihilfe zur Verdrossenheit!

Gabi Schäfer

Immer wieder erlebe ich die Hilflosigkeit von Zahnarztpraxen, die nach Leistungserbringung und Rechnungslegung statt einer prompten Zahlung des Rechnungsbetrags Schreiben von Privatversicherungen oder der Beihilfestelle vom Patienten erhalten. Hierbei handelt es sich immer um Begründungen von Erstattungskürzungen, die im Tenor stets eine „unzulässige“ Abrechnung des Zahnarztes vortragen. Ein Beispiel aus meiner Beratungspraxis soll dies erläutern:

Der betroffene Zahnarzt hat eine alio loco durchgeführte Wurzelkanalbehandlung am Zahn 47 revidiert, die der Patientin mehr als 18 Monate lang Schmerzen bereitete. Bei der Revision musste mit einem aufwendigen Spülprotokoll das infizierte Dentin zeitaufwendig behandelt werden, wofür eine GOZ Analogposition „302/§6 Dentindekontamination lateraler Kanäle mit bakteriophoben Substanzen – entspr. GOZ 302 – Extraktion, zerstört oder tieffrakuriert“ zum Ansatz kam. Dieser Betrag wurde von der Beihilfestelle nicht erstattet mit der Begründung, dass diese Leistung bereits 1988 bekannt war und überhaupt Bestandteil der Wurzelkanalaufbereitung sei.

Ich habe diese Praxis dahingehend beraten, über den Weg der Patientin – die schmerzfrei und kooperativ war – die Beihilfestelle zunächst aufzufordern, die aufgestellte Behauptung mit Quelle und Autor schriftlich zu belegen, damit vonseiten der Patientin weitere rechtliche Schritte gegen diese Entscheidung eingeleitet werden können. Häufig geben Beihilfe/PKV an dieser Stelle bereits auf und es erfolgt kommentarlos eine Nacherstattung. Sollte dieser erste Schritt erfolglos bleiben, kann die Praxis im zweiten Schritt ihre zuständige Zahnärztekammer um eine Stellungnahme zur Korrektheit der beanstandeten Abrechnung bitten und diese Stellungnahme an die Patientin weiterreichen. Damit erschöpft sich aber auch die Dienstleistungsverpflichtung der Praxis bei Erstattungsproblemen, denn der Patient ist verpflichtet, eine korrekt gestellte Rechnung zu bezahlen – unabhängig davon, ob und zu welchem Prozentsatz er den Rechnungsbetrag erstattet bekommt, bzw. wie gut oder wie schlecht er sich versichert hat.

Ein Konfliktpotenzial entsteht leider häufig daraus, dass die Praxen dem Patienten weder einen Heil- und Kostenplan zur Erstattungsanfrage aushändigen noch ihn über mögliche Erstattungsprobleme aufklären. Gerade Beamte meinen häufig, dass die Erstattungseinschränkungen der Beihilferichtlinien den Zahnarzt zu einer beihilfekonformen Abrechnung verpflichten und sind empört, wenn diese Falle zuschnappt und sie etwas selbst zahlen müssen. Hier helfen die Patientenaufklärungsblätter, die von den jeweiligen Zahnärztekammern zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend möchte ich zur Vermeidung unbezahlter nächtlicher Büroarbeit folgende Vorgehensweise im Umgang mit Beihilfe-/PKV-Patienten empfehlen:

- VOR Behandlungsbeginn Patientenaufklärungsblatt der Kammer dem Patienten vorlegen und die Kenntnisnahme schriftlich abzeichnen lassen.
- Bei prothetischen Arbeiten, aber auch bei SDA-Restaurationen, aufwendigen Wurzelbehandlungen, FAL/FTL grundsätzlich VOR Be-

handlungsbeginn dem Patienten einen vollständigen Heil- und Kostenplan zur Erstattungsanfrage überreichen.

- Die Patientenrechnung VOR dem Versand mit dem Heil- und Kostenplan abgleichen und auf Korrektheit überprüfen. Viele Einwände der Privatversicherer sind nach meinen Erfahrungen tatsächlich berechtigt, weil den Praxen das notwendige Abrechnungswissen fehlt und die Rechnungen schlicht falsch sind.
- Gibt es dennoch Erstattungsprobleme, die zuständige Zahnärztekammer um eine Stellungnahme bitten und diese an den Patienten weiterreichen.

Nach meinen Erfahrungen aus den Praxisberatungsterminen bereitet die Erstellung korrekter Heil- und Kostenpläne die größten Probleme, da die gängigen Praxisverwaltungsprogramme keine oder kaum abrechnungstechnische Unterstützung bieten und die Helferinnen sich die relevanten Positionen nach bestem Wissen und Gewissen händisch zusammenklicken muss.

Hier ist die Synadoc-CD eine unabdingbare Hilfe: Nach Eingabe oder Übernahme des Befundes werden für die geplante Therapie (Prothetik, SDA-Restaurationen, Wurzelkanalbehandlungen, FAL/FTL, Implantologie) automatisch alle Abrechnungspositionen ausgeworfen und auf den korrekten Formularen ausgedruckt. Eine kostenlose Probeversion bestellt man im Internet unter www.synadoc.ch.



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 18 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung.

Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 760 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.



PaX-Duo3D^{8.5}

DVT - Multi FOV [8.5x8.5 - 5x5], OPG 2-in-1



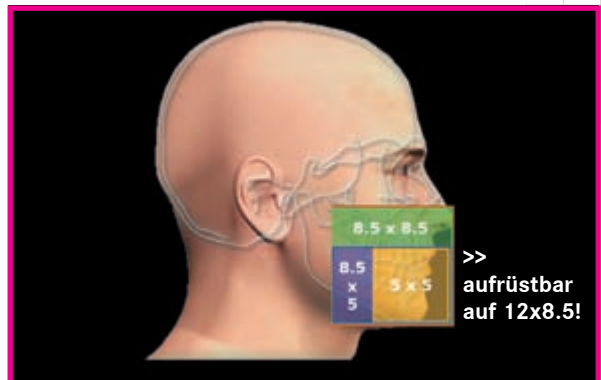
Einzigartig

- >> Multi FOV
- >> Hochauflösend
- >> Aufrüstbar auf FOV 12 x 8.5
- >> 100-fach bewährte Qualität

Das Spitzen DVT/OPG für die innovative Praxis.



>> FOV 8.5 x 8.5cm deckt die überwiegenden Indikationen der allgemeinen Zahnheilkunde ab.



>> Multi FOV: 3 Aufnahmevolumen [8.5x8.5, 8.5x5, 5x5cm] für optimale Strahlenhygiene, hochauflösend. Aufrüstbar auf FOV 12 x 8.5 cm. Dann wird mit Sicherheit der gesamte Kiefer gescannt.

> Der Bestseller in 3D Röntgen jetzt mit FOV 8.5x8.5!

>> für jede Disziplin und Anforderung das richtige 3D Röntgen Gerät...

>> PaX-Flex3D

DVT - Multi FOV [8x5 u. 5x5], OPG, Scan-CEPH - modular



Neu!

>> PaX-Uni3D

3D [8x5], OPG, CEPH one-shot - modular



Neu!
Zenon OS

>> PaX-Reve3D

DVT - Free FOV [15x15-5x5], OPG 2-in-1, CEPH one-shot optional



>> PaX-Zenith3D

DVT - Free FOV [24x19-5x5], OPG 2-in-1



www.orangedental.de / info. +49 (0) 73 51 . 474 990

orangedental 
premium innovations